

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2019    Göttingen, den 27.06.2019    Nr. 26

---

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<b><u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u></b>	
Einladung zur 17. Kreistagssitzung am 03.07.2019	522
Feststellungen gem. § 5 UVPG <sup>1</sup> , Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Grabenverrohrung sowie Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer III. Ordnung im Zuge der Errichtung des ÖPNV-Verknüpfungspunktes in der Gemarkung Ebergötzen	523
<b><u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u></b>	
<b><u>Flecken Adelebsen</u></b>	
Benutzungsordnung und Beitragsregelung für die Kindertagesstätten	524
<b><u>Gemeinde Bilshausen</u></b>	
Haushaltssatzung 2019	527
<b><u>Flecken Bovenden</u></b>	
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Oberer Mühlenteich“	529
<b><u>Stadt Duderstadt</u></b>	
Haushaltssatzung 2019	530
<b><u>Gemeinde Elbingerode</u></b>	
Jahresabschlusses 2014	533
<b><u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u></b>	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe	534
Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Mitgliedsgemeinden Gieboldehausen, Obernfeld, Rollshausen und Wollershausen	538

<b><u>Gemeinde Hattorf am Harz</u></b>	
Jahresabschluss 2013	539
Jahresabschluss 2014	540
<b><u>Stadt Herzberg am Harz</u></b>	
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten	541
<b><u>Gemeinde Hörden am Harz</u></b>	
Jahresabschluss 2013	542
Jahresabschluss 2014	543
<b><u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u></b>	
<b><u>Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz</u></b>	
Verbandsversammlung am 04.07.2019	544



### Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 03.07.2019, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 17. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 16. öffentliche Sitzung des Kreistages am 23.05.2019; Mitteilungen u. Berichte; 75 Jahre Ende des II. Weltkrieges im Jahr 2020 - Unterstützung von Schulfahrten in Gedenkeinrichtungen: Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG; Kinderbetreuung optimal ausgestalten, Erzieher\*innen gewinnen: Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG; Kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in den Regionalzügen: Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI; Kostenfreies Mittagessen in den Schulen des Landkreises Göttingen: Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI; Förderung des Projekts „Qualifizierte Praktika für Schüler\*innen der IT-Branche“ des Vereins der Technologie-Centren Niedersachsen e.V. (VTN) durch den Landkreis Göttingen; Fortführung des Projekts „Technologieberatung für KMU in den Landkreisen Göttingen, Northeim u. der Stadt Göttingen“ ab 2020; Nachbenennung von einem Mitglied im Demografiebeirat des Landkreises Göttingen; Beschluss über zwei Satzungen der Servicestelle Statistik: Bevölkerungsstatistiksatzung u. Abschottungssatzung; Präventionsbericht 2018; Besetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Fachbereichs Innere Dienste; Zusammenlegung der Stadtparkasse Bad Sachsa u. der Sparkasse Osterode am Harz zum 01.01.2020; Besetzung des Aufsichtsrates der Deutsches Theater in Göttingen GmbH; Festsetzung Kalkulatorische Zinssätze 2020/2021; Maßnahmen zur Begrenzung der Methangasemissionen auf der Übergangsdeponie Rödermühle der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz: überplanmäßige Auszahlung; Berufsbildende Schulen I, Göttingen - Energetische Dachsanierung der Aula: überplanmäßige Auszahlung; Entsendung in den Vorstand des Theater- u. Konzertvereinigung Duderstadt e. V.; Kreiszuschüsse an kulturelle Einrichtungen 2019: einmalige Verlängerung der Antragsfrist nach der Richtlinie des Landkreises Göttingen über die Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Projekte; Bildung eines Fachdienstes Inklusion im Fachbereich Soziales; Kooperationsvereinbarung Koordinierte berufsbezogene Beratungsstruktur (Jugendberufsagentur) in Stadt u. Landkreis Göttingen; Änderung der Richtlinie Förderprogramm Altbausanierung; Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Barbis; Naturschutz- u. Landschaftsschutzgebiet "Weper, Gladeberg u. Aschenburg" (FFH-Gebiet 132); Landschaftsschutzgebiet "Reinhäuser Wald" (FFH-Gebiet 110); Wertung der Anregungen u. Bedenken sowie Beschluss; Zukunft des alten Bootshauses am Seeburger See - Überprüfung eines Austauschmittels: Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI; Verbesserung des Tierschutzes im Landkreis Göttingen – Bekämpfung des Katzenelends durch Erlass einer Katzenschutzverordnung: Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite [www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen](http://www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen) eingesehen werden.

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
Fachbereich Umwelt  
7021 70399 - 17

Göttingen, 25.06.2019

**Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>;**

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Grabenverrohrung sowie Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer III. Ordnung im Zuge der Errichtung des ÖPNV-Verknüpfungspunktes in der Gemarkung Ebergötzen

Die Gemeinde Ebergötzen hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Grabenverrohrung sowie Einleitung von Oberflächenwasser in der Gemarkung Ebergötzen, beantragt.

Bei dem Antrag auf Grabenverrohrung handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Bei dem Graben handelt es sich um ein naturfern strukturiertes Gewässer III. Ordnung (Straßenseitengraben). Ein gewässerökologisches Entwicklungspotential wird auf Grund der Randbedingungen (Ortsrandlage, umgeben von Straße und landwirtschaftlichen, unbeschateten Flächen) nicht gesehen. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden durch naturschutzfachliche Auflagen gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen.

Von dem Vorhaben sind unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

## **Benutzungsordnung und Beitragsregelung für die Kindertagesstätten im Flecken Adelebsen**

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Benutzungsordnung und Beitragsregelung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Flecken Adelebsen betreibt als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten und unterstützt den Betrieb anderer Träger im Flecken Adelebsen. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im Flecken Adelebsen werden unter Berücksichtigung der Regelungen zum beitragsfreien Kindergarten Beiträge nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und Beitragsregelung erhoben.

Der Beitrag richtet sich nach den in den Einrichtungen angebotenen Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten und ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 KiTaG gestaffelt.

### **§ 2 Einkommensermittlung**

Die Einstufung in Einkommensgruppen erfolgt aufgrund einer Einkommensüberprüfung der Beitragspflichtigen anhand der Jahresfamiliennettoeinkünfte im Jahr vor dem Eintritt in die Kindertagesstätte. Sollten sich die Jahresfamiliennettoeinkünfte im Jahr des Kindertagesstätteneintritts erheblich ändern, sind diese Einkünfte zu berücksichtigen.

Werden Unterlagen zu den Jahresfamiliennettoeinkünften nicht oder nicht termingerecht abgegeben, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensgruppe. Eine Berichtigung dieser Einstufung erfolgt erst ab dem 01. des nach der Vorlage der Unterlagen folgenden Monats.

Der Flecken Adelebsen ist berechtigt, die abgegebenen Unterlagen zu überprüfen und sich die dazu notwendigen Nachweise über Jahresfamiliennettoeinkünfte vorlegen zu lassen. Falsche Angaben können zu Beitragsnachforderungen führen. Werden trotz Anforderung des Flecken Adelebsen keine Nachweise über Jahresfamiliennettoeinkünfte vorgelegt, erfolgt mit Beginn des auf die Anforderung folgenden Monats die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe und ggf. der Ausschluss des Kindes vom Kindertagesstättenbetriebes.

Verändern sich die Familiennettoeinkünfte seit dem Erklärungszeitpunkt um mehr als 20%, ist die Veränderung dem Flecken Adelebsen unverzüglich bekannt zu geben. Die Berechtigung zur Prüfung der Angaben gilt hier ebenfalls.

Maßgebend sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz. Hierzu zählen sämtliche Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz, die da lauten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 (u.a. Geld-/Sachleistungen, die zum Unterhalt dienen, z.B. Unterhaltsleistungen und Renteneinnahmen)

Weiterhin zählen Arbeitsentgelte aus den geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV zu den Einkünften.

Verluste bei einzelnen Einkommensarten dürfen nicht abgezogen werden.

### **§ 3 Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Der Beitrag ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen.

ob das Kind anwesend war oder nicht oder die Kindertagesstätte aus wichtigen Gründen oder höherer Gewalt vorübergehend geschlossen werden muss. Der Beitrag ist bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Abmeldungen sind nur zum 15. des Monats oder zum Monatsende möglich. Bei Abmeldung eines Kindes bis zum 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages, bei Abmeldung nach dem 15. des Monats ist der volle Beitrag zu entrichten.

Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus der Einrichtung ausscheidet.

Rückständige Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren und können die Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen.

Die Beitragspflichtigen werden schriftlich durch einen Beitragsbescheid veranlagt.

#### **§ 4 Beiträge**

Für die Betreuung der Kinder wird unter Berücksichtigung der Regelungen zum beitragsfreien Kindergarten ein monatlicher Beitrag erhoben, der entsprechend der Jahresfamiliennettoeinkünfte gestaffelt ist. Die Staffelung wird anhand der nachfolgenden Beitragsstaffel festgelegt.

##### **Kinderkrippe:**

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Jahres-familiennettoeinkünfte	bis 20.000€	von 20.001€ bis 23.000€	von 23.001€ bis 26.000€	von 26.001€ bis 29.000€	von 29.001€ bis 32.000€	von 32.001€ bis 36.000€	von 36.001€ bis 39.000€	von 39.001€ bis 42.000€	von 42.001€ bis 45.000€	über 45.000€
0,5 Std.	11 €	12 €	13 €	14 €	15 €	18 €	19 €	20 €	21 €	22 €
7 Std.	148 €	171 €	184 €	198 €	209 €	222 €	235 €	248 €	260 €	274 €

Sofern Kinder im beitragsfreien Kindergarten über 8 Stunden hinaus betreut werden, werden je weitere halbe Stunde Beiträge analog der Sozialstaffel für die Kinderkrippe erhoben.

Für Kinder unter 3 Jahren, die eine altersübergreifende Gruppe eines Kindergartens besuchen, ist ein monatlicher Beitrag anhand der Beitragsstaffel zu entrichten. Mit Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, tritt die Beitragsfreiheit ein.

Die Beitragsstaffel wird regelmäßig geprüft. Sofern eine Beitragsanpassung durch den Rat des Flecken Adelebsen beschlossen wurde, tritt die Beitragsanpassung jeweils zum 01.08. (Beginn Kindergartenjahr) eines Kalenderjahres in Kraft.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie/ Lebensgemeinschaft oder eines Sorgeberechtigten zeitgleich eine Kindertageseinrichtung im Flecken Adelebsen, die Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zur Verfügung gestellt werden, beträgt der Beitrag für das zweite Kind, sofern für beide Kinder Beiträge aufgrund dieser Benutzungsordnung und Beitragsregelung erhoben werden, 50% des maßgeblichen Beitrages. Für das Dritte und jedes weitere zeitgleich betreute Kind wird, sofern für mindestens 2 Kinder Beiträge erhoben werden, kein Beitrag erhoben. Beiträge im Kindergarten für den Besuch der Kindertagesstätte über 8 Stunden hinaus zählen nicht als Beiträge im Sinne dieses Absatzes.

Sofern die Einrichtungen ein Mittagessen bereitstellen und dieses genutzt wird, ist unabhängig von einer Beitragsfreiheit ein kostendeckender Beitrag für das Mittagessen zu entrichten, der jeweils als Monatsbeitrag abgerechnet wird.

#### **§ 5 Änderung der Betreuungsverhältnisse**

Änderungen des laufenden Betreuungsverhältnisses in Bezug auf die Betreuung, die Betreuungszeiten und das Mittagessen sind schriftlich zu beantragen und gelten dann grundsätzlich mindestens 3 Monate fort. Beantragte Änderungen treten frühestens mit dem 2. auf den Antragsmonat folgenden Monat in Kraft. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

Der Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten richtet sich über die gesetzlichen Regelungen hinaus nach den vorhandenen Angeboten in den Kindertagesstätten.

## § 6

### Krankheitsfälle/ Fernbleiben aus der Einrichtung

Im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen soll die Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigt werden.

Kinder, die mit ansteckenden Krankheiten oder Schadinsekten (z.B. Läuse) behaftet sind, sind vom Kindertagesstättenbetrieb bis zur vollständigen Genesung ausgeschlossen. Die Kindertagesstättenleitung ist berechtigt, über die Genesung ein ärztliches Attest anzufordern.

## § 7

### Kindertagesstättenjahr und Schließzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während der Sommerferien sind die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich 3 Wochen geschlossen. Während Weihnachten und Neujahr werden die Einrichtungen bis zu 2 Wochen geschlossen. Darüber hinaus sind weitere Schließtage oder die Einrichtung von Notgruppen nach Ankündigung der Kindertagesstättenleitung in begründeten Fällen möglich.

## § 8

### Wegeregelungen

Für Kinder, die den Weg vom oder zum Kindergarten allein zurücklegen sollen, ist bei der Kindertagesstättenleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zu hinterlegen.

Adelebsen, den 20.06.2019

**Flecken Adelebsen**  
Der Bürgermeister



(Frage)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bilshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.267.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.211.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.136.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.966.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	78.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	18.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	62.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.215.300
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.047.400

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bilshausen, den 26.02.2019

Die Bürgermeisterin  
gez. Anne-Marie Kreis

(L.S.)

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 03.06.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 bis zum 10.7.2019 in der Gemeinde Bilshausen, Sandweg 1 A, 37434 Bilshausen zu folgenden Öffnungszeiten  
Montag - Mittwoch von 9 - 12 Uhr, Donnerstag von 15 - 17 Uhr, Freitag von 9 - 12 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bilshausen, den 24.06.2019

Gemeinde Bilshausen  
Die Bürgermeisterin  
I.V.

Grobecker



## **Bekanntmachung**

Die vom Gemeinderat des Flecken Bovenden am 07. Juni 2019 beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Oberer Mühlenteich“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der Flur 17 der Gemarkung Lenglern. Sie liegen am südöstlichen Ortsrand von Lenglern südlich der Bovender Straße.

Die Satzung kann während der Dienststunden des Flecken Bovenden im Amt für Bauen und Verkehr, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird auch Auskunft über den Inhalt gegeben. Die Satzung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich. Danach ist sie auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB beachtlich Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

**Haushaltssatzung  
der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 14.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 (Haushalt)**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	38.151.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	38.135.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.017.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.853.200,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.179.700,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.146.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	839.900,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	636.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	40.037.500,00 €
	der Auszahlungen des Finanzhaushalts	41.635.200,00 €

**§ 2 (Kredite)**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **839.900,00 €** festgesetzt.

**§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.130.000,00 €** festgesetzt.

#### § 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000 €** festgesetzt.

#### § 5 (Steuerhebesätze)

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |                                    |
|----|---|------------------------------------|
| 1. | <b>Grundsteuer</b><br>für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> )<br>für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) | <b>415 v.H.</b><br><b>415 v.H.</b> |
| 2. | <b>Gewerbsteuer</b>   | <b>380 v.H.</b>                    |

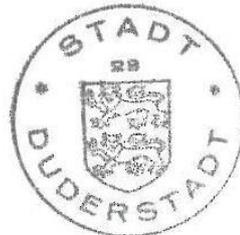
#### § 6 (Weitere Festlegungen)

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen brauchen nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilhaushalten nur einzeln dargestellt werden, sofern sie **20.000 €** im Einzelfall überschreiten.
2. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** im Einzelfall als unerheblich.
3. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf **2,63 %** festgesetzt.

Duderstadt, 14.03.2019  
Stadt Duderstadt



Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen am 18.06.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.  
Eine Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 bis zum 09.07.2019 im Stadthaus, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, in Zimmer 57 (4. Etage im Neubau), während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:  
Montags bis freitags 08.30 – 12.30 Uhr und  
donnerstags 14.30 – 18.00 Uhr oder  
nach Vereinbarung.

Duderstadt, 25.06.2019  
Stadt Duderstadt



Bürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Elbingerode** und des  
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Elbingerode hat in seiner Sitzung vom 17.06.2019 über die  
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Elbingerode liegt in der Zeit

**vom 03.07.2019 bis 12.07.2019**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am  
Harz, Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme  
aus.

Hattorf am Harz, den 26.06.2019

*gez. Hellwig*  
Gemeindedirektor

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe  
der Samtgemeinde Gieboldehausen  
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, 4, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in Verbindung mit § 13 des Niedersächsisches Bestattungsgesetz (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 381) und des § 35 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 16.04.2015 hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen gelegenen kommunalen Friedhöfe: Bodensee, Germershausen, Krebeck, Lütgenhausen, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Wollbrandshausen sowie für die Kapelle in Renshausen

**§ 2 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Samtgemeinde Gieboldehausen und ihrer Einrichtungen sowie für die Vornahme von Verwaltungshandlungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren durch schriftlichen Bescheid erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage).

**§ 3 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist die Inhaberin oder der Inhaber des Grabnutzungsrechts verpflichtet oder wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat. Zur Zahlung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühr ist ebenfalls verpflichtet, wer die Gebührenschuld der Samtgemeinde Gieboldehausen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

**§ 4 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr entsteht bei Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte.

Des Weiteren entsteht die Gebühr bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Bei den übrigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtung.

Im Fall der Beseitigungsgebühr nach § 27 (2) Satz 1 und 2 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bei schon vorhandenen Gräbern mit der Beseitigung des Grabes.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Sonderleistungen**

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührentarif zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt berechnet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

### **§ 6 Auskunftspflicht**

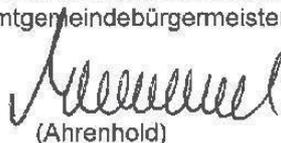
Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 12.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 16.04.2015 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 20.06.2019

Samtgemeinde Gieboldehausen  
Die Samtgemeindebürgermeister



(Ahrenhold)

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.06.2019  
Gebührentarif für die Friedhöfe der Samtgemeinde Gieboldehausen**

**A) Benutzungsgebühren**

**1 Gebühr für die Kapellennutzung**

- |   |            |
|---|------------|
| • Grundgebühr für die Kapellennutzung   | 81,00 EUR  |
| • Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier                                       | 188,00 EUR |
| • Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne in einer Leichenhalle;<br>je angefangenen Tag | 30,00 EUR  |

**2 Bestattungsgebühren inklusive Grabaushub, Verfüllen der Grabstätte, Bodenabfuhr**

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| • Reihengrabstätte              | 952,00 EUR |
| • Reihengrabstätte Kinder       | 575,00 EUR |
| • Urne auf vorhandenes Grab     | 328,00 EUR |
| • Urnenreihengrabstätte         | 328,00 EUR |
| • Anonyme Urnenreihengrabstätte | 328,00 EUR |
| • Rasenurnenreihengrabstätte    | 328,00 EUR |
| • Rasenreihengrabstätte         | 952,00 EUR |
| • Wahlgrabstätte Urne           | 328,00 EUR |
| • Wahlgrabstätte Sarg           | 952,00 EUR |
| • Urnengemeinschaftsanlage      | 328,00 EUR |

**Zulagen**

- |  |            |
|--|------------|
| • Splittverfüllung Rasenreihengrabstätte | 75,00 EUR  |
| • Nacharbeiten Rasenreihengräber         | 75,00 EUR  |
| • Zweitbelegung Wahlgrabstätte           | 119,00 EUR |
| • Urne auf bestehendes Grab              | 21,00 EUR  |

**Bestattungsgebühren exklusive Grabaushub, Verfüllen der Grabstätte, Bodenabfuhr**

- |   |            |
|---|------------|
| • Bestattungsgebühren exklusive Grabaushub, Verfüllen der Grabstätte, Bodenabfuhr | 196,00 EUR |
|---|------------|

**3 Gebühr für die Überlassung von Grabstätten (Grabnutzungsgebühr)**

- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| • Reihengrabstätte              | 703,00 EUR   |
| • Reihengrabstätte Kinder       | 640,00 EUR   |
| • Urnenreihengrabstätte         | 582,00 EUR   |
| • Anonyme Urnenreihengrabstätte | 535,00 EUR   |
| • Rasenurnenreihengrabstätte    | 581,00 EUR   |
| • Rasenreihengrabstätte         | 1.079,00 EUR |
| • Wahlgrabstätte Urne           | 928,00 EUR   |
| • Wahlgrabstätte Sarg           | 2.095,00 EUR |

• Urnengemeinschaftsanlage	582,00 EUR
• Urne auf Vorhandenes Grab	531,00 EUR
<b>4 Einebnungsgebühr inklusive Entsorgung der der Grabsteine, Grabeinfassungen</b>	
• <u>Einebnung bestehende Gräber</u>	
• Einebnung Reihengrabstätte	294,00 EUR
• Einebnung Urnenreihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Urne	147,00 EUR
• Einebnung Wahlgrab Sarg	441,00 EUR
• Einebnung Rasenurnenreihengrab/ Rasenreihengrab	29,00 EUR
• <u>Einebnung künftige Gräber</u>	
• Einebnung Reihengrabstätte	417,00 EUR
• Einebnung Urnenreihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Urne	194,00 EUR
• Einebnung Wahlgrab Sarg	669,00 EUR
• Einebnung Rasenurnenreihengrab	39,00 EUR
• Einebnung Rasenreihengrabstätte	41,00 EUR
<b>5 Umbettung einer Leiche</b>	
Die durch eine Umbettung entstehenden Kosten hat die Verursacherin/der Verursacher (Auftraggeberin/Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten. Zudem hat der Auftraggeber die anfallenden Verwaltungsgebühren für den Vorgang nach Teil B) dieses Gebührentarifs zu tragen.	
<b>6 Verlängerung der Nutzungszeit</b>	
• Wahlgrabstätte Urne p.a.	31,00 EUR
• Wahlgrabstätte Sarg p.a.	70,00 EUR
<b>7 Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht</b>	
• Urnenreihengrabstätte / Wahlgrabstätte Urne p.a.	60,00 EUR
• Wahlgrabstätte Sarg p.a.	106,00 EUR
• Reihengrabstätte p.a.	43,00 EUR
<b>B) Verwaltungsgebühren</b>	
• Ausstellen einer Grabmalgenehmigung	132,00 EUR
• Sonstige Verwaltungsleistungen je 15 Minuten	8,00 EUR

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Mitgliedsgemeinden Gieboldehausen, Obernfeld, Rollshausen und Wollershausen**

Zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie) sind gemäß § 47 d BImSchG Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Im Rahmen der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung wurden die betroffenen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 16.04.2018 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Aufgrund der festgestellten Lärmwerte für die von der Lärmkartierung betroffenen Gemeinden Gieboldehausen, Obernfeld, Rollshausen sowie Wollershausen (für den Bereich Elbingen) und die vom Ministerium vorgegebenen Schwellenwerte kann für die Samtgemeinde Gieboldehausen ein **vereinfachter Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen** aufgestellt werden, da keine Betroffenen (Einwohner über 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) über 24 h) ermittelt wurden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen lag in der Zeit vom 11.04.2019 – 10.05.2019 öffentlich aus. Die betroffenen Mitgliedsgemeinden, der Landkreis Göttingen sowie die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Samtgemeinde veröffentlicht.

Anregungen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes konnten bis zum 10.05.2019 bei der Samtgemeinde vorgebracht werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen während der Auslegungszeit 9 Stellungnahmen ein; von Trägern öffentlicher Belange gingen drei Stellungnahmen ein.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat in sich in seiner Sitzung am 20.06.2019 mit den eingegangenen Stellungnahmen befasst und den Lärmaktionsplan beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen ist über das Internet unter dem Link [www.samtgemeinde.gieboldehausen.de](http://www.samtgemeinde.gieboldehausen.de) sowie während der Servicezeiten der Verwaltung bei der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 9, einsehbar.

In Vertretung  
  
(Moneke)

## **B e k a n n t m a c h u n g**

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Hattorf am Harz und des  
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 18.06.2019 über die  
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

**vom 03.07.2019 bis 12.07.2019**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,  
Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 26.06.2019

gez. Hellwig  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung**

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Hattorf am Harz und des  
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 18.06.2019 über die  
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

**vom 03.07.2019 bis 12.07.2019**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,  
Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 26.06.2019

gez. Hellwig  
Gemeindedirektor

### **Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. S. 130), räumen in § 42 Abs. 3 (BMG), § 50 Abs. 5 (BMG) und in § 36 Abs. 2 (BMG) die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- \* Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. (§ 42 Abs. 3 BMG);
- \* Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. (§ 50 Abs. 2 BMG);
- \* Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 3 BMG) und
- \* Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
- \* das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG im Zusammenhang mit § 58 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Herzberg am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Herzberg am Harz  
Bürgerbüro  
Marktplatz 30  
37412 Herzberg am Harz.

Bisher eingerichtete Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.



Lutz Peters  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Hörden am Harz** und des  
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Hörden am Harz hat in seiner Sitzung vom 19.06.2019 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hörden am Harz liegt in der Zeit

**vom 03.07.2019 bis 12.07.2019**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 26.06.2019

*gez. Hellwig*  
Gemeindedirektor

## **B e k a n n t m a c h u n g**

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Hörden am Harz** und des  
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Hörden am Harz hat in seiner Sitzung vom 19.06.2019 über die  
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Hörden am Harz liegt in der Zeit

**vom 03.07.2019 bis 12.07.2019**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,  
Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 26.06.2019

*gez. Hellwig*  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 4. Juli 2019, 16.30 Uhr,

**findet im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz,  
Eisensteinstraße 8-10, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung**

der **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes  
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz**

statt.

Vorgesehen ist folgende

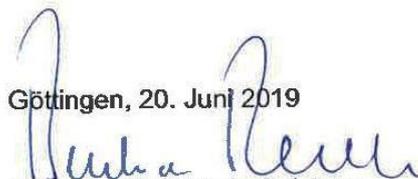
### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der **Verbandsversammlung am 21. Dezember 2018**
4. Bericht des **Verbandsgeschäftsführers**
5. **Jahresabschluss 2018 der Sparkasse Osterode am Harz:  
Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 6 Nr. 9 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz vom 28. November 2017 (VerbO)**
6. **Zusammenlegung der Sparkasse Osterode am Harz und der Stadtparkasse Bad Sachsa zur Sparkasse Osterode am Harz**
  - a. **Beschluss über die Zusammenlegung der Sparkasse Osterode am Harz und der Stadtparkasse Bad Sachsa zur Sparkasse Osterode am Harz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312), i. V. m. § 6 Nr. 12 VerbO zum 1. Januar 2020 (Fusionszeitpunkt) in der Weise, dass zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 NSpG das Vermögen der Stadtparkasse Bad Sachsa (übertragende Sparkasse) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Osterode am Harz (übernehmende Sparkasse) übergeht. Der Vermögensübertragung werden die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt (Verschmelzungstichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der übernehmenden Sparkasse vorgenommen gelten).**

- b. Beschluss über den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz und der Stadt Bad Sachsa gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NSpG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), § 8 Satz 1 der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) und §§ 6 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 VerbO aus Anlass der Zusammenlegung der Sparkassen Osterode am Harz und Bad Sachsa.
- c. Beschluss über den Beitritt der Stadt Bad Sachsa zum Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz gemäß § 17 NKomZG i. V. m. § 8 Satz 1 SpZwVerbVO, § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und § 6 Nrn. 1 und 12 VerbO zum 1. Januar 2020.
- d. Beschluss über die Änderung Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz vom 28. November 2017 gemäß § 17 NKomZG i. V. m. § 8 Satz 1 SpZwVerbVO und §§ 6 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 VerbO mit Wirkung vom 1. Januar 2020.
- e. Beschluss darüber, dass auch redaktionelle oder formelle Änderungen der Sparkassensatzung, der Verbandsordnung und/oder des öffentlich-rechtlichen Vertrages (siehe Beschluss unter Nrn. 6 b und d), die sich aufgrund einer Abstimmung mit der Sparkassenaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Finanzministerium und/oder mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Innenministerium ergeben, von der Beschlussfassung erfasst sind.

7. Mitteilungen und Anfragen

Göttingen, 20. Juni 2019

  
Der Verbandsgeschäftsführer

Bernhard Reuter